Erneute Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. April 2014 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 121-2 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBI. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 24.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

"Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde am 30.04.2014 bestätigt und am 12.05.2014 auf der Planurkunde dokumentiert".

Magdeburg, den

2 5 APR. 2018

Dr. Trümper

Oberbürgermeiste

Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt: "Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

andeshaupter and

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt: "Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Hiermit ordne ich gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 16.02.2016 (Amtsblatt Nr. 05 vom 18.02.2016) die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung Bebauungsplan Nr. 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo"

Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 23a Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung vom 16.02.2016 (Amtsblatt Nr. 05 vom 18.02.2016) ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 121-2 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die zusammenfassende Erklärung, die Begründung und den Umweltbericht ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan rückwirkend am 09.05.2014 in Kraft.

Magdeburg, den 2 5. APR. 2018

Dr. Trümper Oberbürgermeister shaupisiao



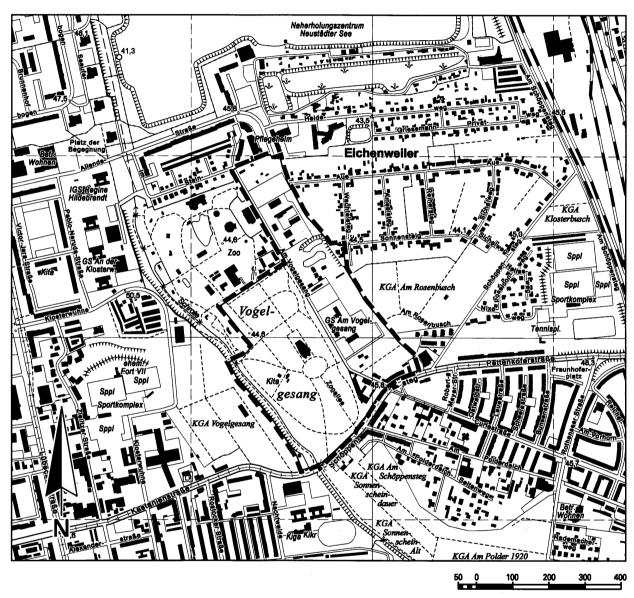
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 121 - 2

DS0510/13 Anlage 1

Bezeichnung: Am Vogelgesang / Zoo



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121-2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird neu umgrenzt durch:

- Im Norden und Westen durch die Grenze (Einzäunung) des Zoos, die Westgrenze der Straße Am Vogelgesang und die Südgrenze der Straße im Steingewände
- Im Osten durch die Ostgrenze der Flurstücke 337/5, 616/6, 7/2, 7/3, 10/1, 11, 12/1, 15, 16, 17/1, 19, 20, 21/1 (Flur 277), die Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 2223, die Nordgrenze der Flurstücke 1943/353, 1944/353, die Ostgrenze der Flurstücke 1944/353 und 353/4, die Südgrenze des Flurstückes 353/4 (Flur 208), die Ostgrenze der Flurstücke 10051, 10047, 580/31, 628/31, 32/1, 612/36, 613/36, 38/1, 636/38, 42/4, 488/206 und 42/5 (Flur 277)
- Im Süden von der Nordgrenze der Straße Schöppensteg
- Im Westen von der Westgrenze des Vogelgesangparkes